





## § 15 GwG Verstärkte Sorgfaltspflichten

Abs. 2 – verstärkte SoFaPfli wenn aus Risikoanalyse abgeleitet, oder im Einzelfall anhand Risikofaktoren Anlage 1/2

### Abs. 3 höheres Risiko insbesondere wenn

1. PeP
2. **Drittstaat**
3. Transaktion komplex, ungewöhnlich groß oder unübliches Muster oder keinen wirt. Zweck
4. Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung bei Banken, Versicherern und Vers.maklern mit Respondent (Bank, Versicherung, Makler) aus Drittstaat [oder sogar nach Einschätzung des Verpflichteten um Staat aus EWR mit höherem Risiko – z.B. Island, UK, Niederlande]

### Abs. 4 wenn Abs. 2 ex Risikoanalyse oder Abs. 3.1 (PeP), => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

- Begründung/Fortführung nur mit Zustimmung Mitglied der Führungsebene
- Angemessene Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte
- Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung

### Abs. 5 wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

1. Einholen folgender Informationen
  - Zusätzliche Infos über Vertragspartner und wB
  - Zusätzliche Infos über Art der Geschäftsbeziehung
  - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des VP
  - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wB
  - Informationen über die Gründe für die geplante Transaktion
  - Information über die geplante Verwendung der Vermögenswerte
2. Begründung/Fortsetzung bedarf der Zustimmung Mitglied der Führungsebene
3. Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch
  - Häufigere und intensivere Kontrollen
  - Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen

### Abs. 5a wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** können Aufsichtsbehörden Erfüllung weiterer SoFaPfli verlangen:

1. Meldung von Finanztransaktionen an die FIU
2. Beschränkung oder Verbot der Geschäftsbeziehung
3. Verbot für Verpflichtete aus Drittstaat im Inland Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung zu gründen
4. Verbot Zweigniederlassungen in Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen
5. Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland sich verstärkten Prüfungen zu unterziehen